

Bundesgesetz über die Schwangerschaftsberatungsstellen

vom 9. Oktober 1981 (Stand am 1. Januar 2019)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 34^{quinquies} und 64^{bis} der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission des Nationalrates
vom 27. August 1979² und die Stellungnahme des Bundesrates
vom 29. September 1980³ zu den parlamentarischen Initiativen und
den Ständesinitiativen betreffend Schwangerschaftsabbruch,
beschliesst:*

Art. 1 Beratungsstellen

¹ Bei Schwangerschaft haben die unmittelbar Beteiligten Anspruch auf unentgeltliche Beratung und Hilfe.

² Sie werden über die privaten und öffentlichen Hilfen, auf die sie bei Fortsetzung der Schwangerschaft zählen können, über die medizinische Bedeutung des Schwangerschaftsabbruchs und über die Schwangerschaftsverhütung orientiert.

³ Die Kantone errichten Stellen für eine umfassende Schwangerschaftsberatung. Sie können solche Stellen gemeinsam errichten, bestehende anerkennen sowie für die Einrichtung und den Betrieb private Organisationen heranziehen.

⁴ Die Beratungsstellen müssen über genügend Mitarbeiter und finanzielle Mittel verfügen, um die Beteiligten ohne Verzug unentgeltlich zu beraten und ihnen die notwendige Hilfe zu gewähren.

AS 1983 2003

¹ [BS 1 3; AS 1972 1481]

² BBl 1979 II 1037

³ BBl 1980 III 1047

Art. 2 Amts- und Berufsgeheimnis

¹ Die Mitarbeiter der Beratungsstellen sowie die von ihnen beigezogenen Drittpersonen unterstehen der Geheimhaltungspflicht nach Artikel 320 oder 321 des Strafgesetzbuches⁴. Artikel 321 Ziffer 3 des Strafgesetzbuches (Zeugnis- und Auskunftspflicht) ist nicht anwendbar; die Zeugnispflichten nach der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007⁵ bleiben vorbehalten. Im Verkehr mit der Kinderschutzbehörde sind die Artikel 314c Absatz 2 und 314e Absätze 2 und 3 des Zivilgesetzbuches⁶ anwendbar.^{7 8}

² Erwirkt jemand finanzielle Leistungen durch unwahre Angaben oder betrügerische Machenschaften, so entfällt die Pflicht zur Geheimhaltung dieses Sachverhaltes.

Art. 3 Bestimmungen des Bundesrates

Der Bundesrat erlässt nach Anhören der Kantone Bestimmungen über die Beratungsstellen.

Art. 4 Referendum, Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1984⁹

⁴ SR 311.0

⁵ SR 312.0

⁶ SR 210

⁷ Satz eingefügt gemäss Anhang Ziff. 4 des BG vom 15. Dez. 2017 (Kinderschutz), in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 2947; BBl 2015 3431).

⁸ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 30 der Strafprozessverordnung vom 5. Okt. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 1881; BBl 2006 1085).

⁹ BRB vom 12. Dez. 1983